

Satzung des SV Boostedt v. 1922 e.V.

Inhaltsverzeichnis

I Präambel	3
II Grundlagen des Vereins	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Mitgliedschaften, Vereinsfarben und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	3
III Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen	4
§ 3 Mitglieder des Vereins	4
§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beitragsleistungen- und Pflichten, Abwicklung des Beitragswesens	6
IV Organe des Vereins	6
§ 7 Organe des Vereins sind:	6
§ 8 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	6
§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung	7
§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 12 Ältestenrat	9
§ 13 Der Vorstand	9
§ 14 Der Vorstand nach § 26 BGB	10
§ 15 Der erweiterte Vorstand	11
§ 16 Jugendliche	11
V Vereinsleben	12
§ 17 Vereinsordnungen	12
§ 18 Geschäftsverteilungsplan	12
§ 19 Die Sparten	12
§ 20 Haftungsbeschränkungen	13
§ 21 Kassenprüfung	13
VI Schlussbestimmungen	13
§ 22 Satzungsänderung	13

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.....	14
§ 24 Datenschutzrichtlinie.....	14
§ 25 Gültigkeit der Satzung.....	14

I Präambel

1. Der SV Boostedt v. 1922 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Seine Aufgaben beinhalten das verbindende Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
4. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
6. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Der SV Boostedt setzt sich für die Gleichbehandlung aller Geschlechter nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

II Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Mitgliedschaften, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SV Boostedt v. 1922 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Boostedt, Kreis Segeberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer VR 180 NM eingetragen.
4. Er ist Mitglied des LSV Schleswig-Holstein e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten er betreibt.
5. Seine Farben sind grün, weiß, rot.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein hat die Aufgabe, durch möglichst viele Sportarten die körperliche Ertüchtigung aller Altersgruppen zu fördern und planmäßig zu pflegen.
3. Die Ziele, Aufgaben und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung des Amateursports, insbesondere durch Turnen, Spiel und Sport
 - b. unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften
 - c. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
 - d. Schulung der Übungsleiter und Mitarbeiter des Vereins
 - e. die Förderung der überfachlichen Jugendarbeit im Sinne der Landesverordnung
 - f. Förderung des Ehrenamtes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an Überschuss und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

III Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder
2. ordentliche Mitglieder
3. fördernde (unterstützende) Mitglieder
4. außerordentliche Mitglieder

Zu 1.: Ehrenmitglieder werden in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie sind beitragsfrei und haben freien Zutritt zu allen Sportveranstaltungen des SV Boostedt.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Zu 2.: Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht und sind wählbar.

Zu 3.: Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Auch sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Zu 4.: Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme ist auf vorgeschriebenem Formular an den Vorstand zu richten.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
6. Gegen eine solche Entscheidung kann Beschwerde beim Ältestenrat eingelegt werden. Dessen Beschluss ist endgültig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Vorstand, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von 1 Monat zum Vierteljahresende einzuhalten ist.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. seinen fälligen Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
5. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
6. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses den Ältestenrat anrufen.

7. Der Einspruch ist bei dem 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle beim 2. Vorsitzenden einzureichen und schriftlich zu begründen.
8. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen ist die Entscheidung des Ältestenrates endgültig.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Vereinseigentum ist zurückzugeben. Die Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge besteht weiter.

§ 6 Beitragsleistungen- und Pflichten, Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Mitglieder haben, sofern sie beitragspflichtig sind, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag laut Beitragsordnung zu zahlen.
2. Von neu eintretenden Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Grundsätzlich sind Beiträge im Voraus fällig. Sie sind entsprechend der Form der Mitgliedschaft abgestuft.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
7. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen 3 Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

IV Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ältestenrat
3. der Vorstand
4. der Vorstand gemäß § 26 BGB
5. der erweiterte Vorstand
6. die Jugendversammlung

§ 8 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.

2. Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in der geschlechtlichen Form ihrer Wahl.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem zuständigen Organ erklärt haben.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Organämter können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-/Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 und 3 trifft der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Auslagen für Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

3. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich am Sitz des Vereins innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
5. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vorher im „Holsteinischen Courier“ veröffentlicht sein. Die Einberufung muss zusätzlich unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins erfolgen.
6. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer und des Ältestenrates
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - i. Beschlussfassung über Anträge
 - j. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
9. Auf Antrag von mindestens 7 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
10. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorschreiben, mit einfacher Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst.
11. Jedes ordentliche Mitglied und jedes außerordentliche Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimme gewertet. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
12. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden.
13. Für jede Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Protokoll anzufertigen. Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.
14. Das Protokoll wird als Beschlussprotokoll geführt und ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
15. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Bedarf einberufen.
2. Er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt auch hier wie unter § 10, Absatz 5.
4. Die Versammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang eines solchen Antrages stattfinden.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe über schwerwiegende Verstöße eines Mitgliedes gegen die Satzung oder die Ordnungen zu befinden und schwere Verstöße gegen das Ansehen des Vereins zu ahnden.
3. Er ist weiter zuständig für Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches gem. § 4 Abs.6, für den Ausschluss eines Mitgliedes sowie für die Schlichtung von nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten unter Mitgliedern.
4. Der Ältestenrat kann im Sinne der Satzung und in Abstimmung mit dem Vorstand weitere Aufgaben übernehmen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Vorstand Finanzen
 - d. dem Vorstand Sport
 - e. dem Vorstand Technik
 - f. dem Jugendsprecher
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur im Fall der nicht vorübergehenden Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen soll.
3. Der Vorstand gemäß Absatz 1 a bis e wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung gewählt und ist in dieser Funktion gleichzeitig Mitglied des Vorstandes.
4. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig

5. Der Gewählte muss dazu die Annahme einer Wahl gegenüber der Versammlung erklärt haben.
6. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder soll wie folgt erfolgen: In den Jahren mit einer geraden Jahreszahl werden b), c) und e) gewählt. In den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl werden a) und d) gewählt.
9. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist zulässig.
10. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
11. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
12. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder auf digitalem Wege mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind oder aber gemäß Absprache des Vorstandes generell an einem bestimmten Tag einer Woche/ eines Monats stattfinden.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
15. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder digitalem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussfassungsprotokoll zu führen, das durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 14 Der Vorstand nach § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Beisitzern gemäß Vorstandsbeschluss, dem Ehrenvorsitzenden und den Spartenleitern.
2. Die Beisitzer werden vom Vorstand berufen. Sie werden den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt. Über eine eventuelle Abberufung entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und erhalten den Status der Ehrenmitglieder.
4. Die Spartenleiter werden durch die Mitglieder der jeweiligen Sparte gewählt.
5. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung des Vereins.
6. Auf Antrag des Vorstandes kann der erweiterte Vorstand über Anträge, die vom Vorstand vorgelegt werden, Beschlüsse fassen.
7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 16 Jugendliche

1. Die Jugendlichen des Vereins bilden einen freiwilligen, organisatorischen Zusammenschluss (Jugendgemeinschaft), der selbstständig jugendpflegerische Zwecke verfolgt. Die Jugendgemeinschaft gestaltet ein Vereinsleben nach eigener Ordnung, die sich im Rahmen dieser Satzung halten muss.
2. Organe der Jugendgemeinschaft:
 - a. Jugendversammlung
Sie ist oberstes Organ der Jugendgemeinschaft. Ihr gehören alle Mitglieder bis 27 Jahre und der Jugendvorstand an. Die Grundsätze des § 10 gelten sinngemäß für die Jugendversammlung. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder aus ihren Reihen und im Jugendbereich tätige Mitarbeiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige unter 18 Jahren müssen die Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Übernahme einer Funktion im Jugendvorstand beibringen.
 - b. Jugendvorstand
Die Jugendversammlung wählt ihren Jugendvorstand. Ihm sollten mindestens angehören: Der Jugendsprecher, der gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist, der 2. Jugendsprecher, der Schriftwart.

V Vereinsleben

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins gemäß § 7 Ziffer 1-6
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Ehrenordnung
 - e. SpartenordnungDas Vorschlagsrecht haben der Vorstand und die jeweils betreffenden Gremien.
4. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist gemäß Absatz 3 a das jeweils betreffende Organ, Absatz 3 b, c und d die Mitgliederversammlung, Absatz 3 e die jeweilige Sparte zuständig.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 18 Geschäftsverteilungsplan

Die Organe des Vereins können sich jeweils einen Geschäftsverteilungsplan geben.

§ 19 Die Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten. Über die Aufnahme neuer Sportarten und Gründung neuer Sparten entscheidet der Vorstand.
2. Die Sparte wird durch den Spartenleiter geführt und vertreten.
3. Der Spartenleiter wird von der Spartenversammlung gewählt. Bei Bedarf können innerhalb der Sparte Stellvertreter von der Spartenversammlung gewählt werden.
4. Mindestens einmal jährlich hat eine Spartenversammlung stattzufinden.
5. Die Sparten sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des Vereins. Der Spartenleiter bzw. dessen Stellvertreter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

6. Jede Sparte regelt die Angelegenheiten und Aufgaben selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und möglichen Ordnungen. Sparten sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand gefasst bzw. erlassen hat.
7. Die Sparten bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln.

§ 20 Haftungsbeschränkungen

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
3. Werden die Personen nach Absatz 2 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden
2. Jährlich wird ein Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. In Jahren mit einer geraden Jahreszahl wird zusätzlich ein Ersatzkassenprüfer für 2 Jahre gewählt.
3. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers oder eines Ersatzkassenprüfers ist nicht zulässig.
4. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im Verein angehören.
5. Die Kasse ist nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Kassenprüfer können jederzeit eine Zwischenprüfung durchführen.

VI Schlussbestimmungen

§ 22 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Der Inhalt der vorgesehenen Änderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zusammen bekanntgegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt werden. Dieser Antrag muss unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand eingereicht und der Inhalt den Mitgliedern mit der Einladung zusammen bekanntgegeben werden.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Boostedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Erarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung hat der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die Datenschutzrichtlinie zu ändern.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB

Hartwig Puhlmann, 1. Vorsitzender

Christof Twickler, 2. Vorsitzender